

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/4/24 99/11/0132

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2001

Index

24/01 Strafgesetzbuch

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs1;

KFG 1967 §66 Abs2;

KFG 1967 §66;

StGB §127;

StGB §128 Abs1 Z4;

StGB §129 Z1;

StGB §130;

StGB §146;

StGB §15;

StGB §299 Abs1;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer wendet ein, er sei unbescholten, es habe sich bei der von der belangten Behörde herangezogenen Verurteilung um seine erste Verurteilung gehandelt. In Übereinstimmung mit diesem Vorbringen geht aus dem Urteil hervor, der Beschwerdeführer habe "bisher einen untadeligen Lebenswandel" geführt. Die belangte Behörde hat hiezu keine Feststellungen getroffen und die Bemessung der Entziehungszeit nur mit "allgemeiner Erfahrung" begründet. Träfe aber das Beschwerdevorbringen zur Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu, so erwiese sich die mit zwei Jahren bemessene Entziehungszeit als wesentlich überhöht. Der VwGH übersieht zwar nicht die große Anzahl der vom Beschwerdeführer begangenen strafbaren Handlungen. Es darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass gerade die Diebstahlhandlungen des Beschwerdeführers in eine verhältnismäßig kurze Zeitspanne (Februar bis April 1997 mit Häufung im April 1997) fielen und bei vorheriger Unbescholtenheit nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers erst nach zwei Jahren wieder gegeben sein werde (vgl. zur Bemessung der Entziehungszeit bei bisheriger Unbescholtenheit die (Fälle von Suchtgifthandel betreffenden) hg. Erkenntnisse vom 6. März 1990, Zl. 89/11/0268, und vom 19. Mai 1992, Zl. 91/11/0109, sowie das (einen Fall von vorsätzlicher schwerer Körperverletzung und Nötigung iZm. einem Ladendiebstahl betreffende) hg. Erkenntnis vom 1. Dezember 1992, Zl. 92/11/0172). Umstände, die im Beschwerdefall ausnahmsweise eine ungünstigere Prognose erfordert hätten, hat die belangte Behörde nicht festgestellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999110132.X03

Im RIS seit

26.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at